

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. Dezember 2018

**1075.**

### **Dringliche Schriftliche Anfrage von Pablo Büniger, Christoph Marty und 32 Mitunterzeichnenden betreffend Aufforderung des Amts für Hochbauten und des Tiefbauamts zur Niederlegung der Arbeiten am Streiktag der UNIA vom 6. November 2018, Regelung der Terminverschiebungen in den Werkverträgen sowie Beurteilung der Haftungsfolgen für Verspätungen als Folge dieser Aufforderung**

Am 7. November 2018 reichten Gemeinderäte Pablo Büniger (FDP) und Christoph Marty (SVP) und 32 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2018/429, ein:

Am 2. November 2018 wurde unter dem Link <https://www.nzz.ch/zuerich/die-stadt-zuerich-ist-die-willige-gehilfin-der-unia-das-ist-inakzeptabel-ld.1433203> ein Artikel veröffentlicht, wonach die stadtzürcher Hoch- und Tiefbauämter Baufirmen aufgefordert haben, die Arbeit an dem von der UNIA ausgerufenem Streiktag am Dienstag, den 6. November 2018, niederzulegen. Begründet wird diese Aufforderung damit, dass es nicht zu Konflikten und Konfrontationen auf den Baustellen der Stadt Zürich kommen solle. Es müsse gewährleistet bleiben, dass es weder zu Gewalttätigkeiten noch zu Sachbeschädigungen komme.

1. Wie sind in den Werkverträgen gemäss SIA-Norm 118, wo die Stadt Zürich als Bauherrin fungiert, die Folgen für Terminverschiebungen geregelt? In welchen Fällen müssen die Bauunternehmen für Terminverschiebungen für die Kosten gerade stehen, in welchen Fällen muss die Stadt Zürich für Terminverschiebungen die Kosten tragen?
2. Bestehen in den Werkverträgen gemäss SIA-Norm 118, wo die Stadt Zürich als Bauherrin fungiert, Klauseln für Konventionalstrafen bei Terminverzögerungen seitens der Bauunternehmen? Wenn ja, in welchem Umfang?
3. Wie beurteilt der Stadtrat die Haftungsfolgen für Verspätungen, wenn Briefe an die Bauunternehmungen geschickt werden, wo diese aufgefordert werden, die Arbeiten auf städtischen Baustellen an einem notabene widerrechtlich aufgleisten Streiktag einzustellen?
4. Mit wie viel Mehrkosten für die städtischen Projekte rechnet der Stadtrat bei der Einstellung der Arbeiten pro Tag, soweit diese durch die öffentliche Hand getragen werden müssen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1: («Wie sind in den Werkverträgen gemäss SIA-Norm 118, wo die Stadt Zürich als Bauherrin fungiert, die Folgen für Terminverschiebungen geregelt? In welchen Fällen müssen die Bauunternehmen für Terminverschiebungen für die Kosten gerade stehen, in welchen Fällen muss die Stadt Zürich für Terminverschiebungen die Kosten tragen? »):**

Das Amt für Hochbauten verwendet den Standardwerkvertrag der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren), welcher sich seinerseits auf die Norm SIA 118 abstützt. Dabei sind im Werkvertrag unter Ziffer 6.1 und 6.2 die Themen Termine und Terminverzug geregelt, in SIA 108 in Artikel 94 -98.

Generell gilt dabei, dass diejenige Partei haftet, die für den Terminverzug die Verantwortung trägt. Dies können je nach Fall die Unternehmung, die Planenden oder die Bauherrin sein.

Das Tiefbauamt verwendet nicht den Standardwerkvertrag der KBOB. Gleichwohl gelangt die vorstehend erwähnte Regelung bezüglich der Haftung für Terminverzug ebenfalls zur Anwendung.

**Zu Frage 2: («Bestehen in den Werkverträgen gemäss SIA-Norm 118, wo die Stadt Zürich als Bauherrin fungiert, Klauseln für Konventionalstrafen bei Terminverzögerungen seitens der Bauunternehmen? Wenn ja, in welchem Umfang? »):**

In Ziffer 6.2 des Werkvertrags kann fallweise eine Konventionalstrafe vereinbart werden. Die Höhe der Konventionalstrafe ist individuell nach Umfang des Werkvertrags und des Risikos festzulegen.

**Zu Frage 3:** («Wie beurteilt der Stadtrat die Haftungsfolgen für Verspätungen, wenn Briefe an die Bauunternehmungen geschickt werden, wo diese aufgefordert werden, die Arbeiten auf städtischen Baustellen an einem notabene widerrechtlich aufgleisten Streiktag einzustellen? ») :

Die Bauunternehmen wurden nicht aufgefordert die Arbeit niederzulegen, die Arbeitseinstellung wurde lediglich empfohlen, um Sicherheitsrisiken sowie mögliche Gewalttätigkeiten und Sachbeschädigungen auf den städtischen Baustellen zu vermeiden. Offenbar wurde das Schreiben von 2018 teilweise missverstanden.

**Zu Frage 4:** («Mit wie viel Mehrkosten für die städtischen Projekte rechnet der Stadtrat bei der Einstellung der Arbeiten pro Tag, soweit diese durch die öffentliche Hand getragen werden müssen? »):

Der Stadtrat rechnet nach dem Streiktag im November 2018 mit keinerlei Mehrkosten. Die Stadt Zürich ist nicht Partei, sie hat keinen Einfluss auf die Einigungsverhandlungen der Sozialpartner, verwehrt sich aber gegen allfällige Kosten, die allenfalls aus diesem Streit resultieren.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**